

TOP 1: Hochwasserlage und Katastrophensituation in Rheinland-Pfalz

b) Soforthilfen für Unternehmen und landwirtschaftliche sowie Weinbaubetriebe

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Der Ministerrat beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfe zur Milderung von Schäden der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021.

Das MASTD prüft, welche betroffenen Unternehmen in ihrem Geschäftsbereich von den Soforthilfen im Rahmen dieser Richtlinie nicht umfasst sind. Für diese soll es eine vergleichbare Unterstützung geben.

Erläuterungen:

Die Unwetter am 14. und 15. Juli haben mehrere rheinland-pfälzische Landkreise und Teile der Stadt Trier massiv getroffen. Die mit den Unwettern einhergehenden Sturzfluten haben bei zahlreichen Unternehmen zu massiven Schäden geführt.

Die Landesregierung kann nach Elementarereignissen wie den Unwettern vom 14. und 15. Juli Finanzhilfen für betroffene Unternehmen gewähren, um eine kurzfristige Unterstützung der Unternehmen zu ermöglichen, insbesondere um die finanziellen Belastungen durch die Räumung und Reinigung der betroffenen Betriebsstätten, durch den provisorischen Wiederaufbau und durch sonstige Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensbeseitigung abzumildern. Aufgrund der einmaligen Situation beschließt der Ministerrat eine entsprechende Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen.

Die Soforthilfe Unternehmen wird nach einer vereinfachten Prüfung gewährt. Es genügt der glaubhafte Nachweis, dass die Betriebsstätte im von den Unwettern betroffenen Gebiet liegt, dass dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein Schaden

von mindestens 5.000 Euro an dieser Betriebsstätte entstanden ist und dass dieser nach Einschätzung des Antragstellers oder der Antragstellerin auch nicht durch Versicherungsleistungen bzw. Leistungen Dritter ersetzt wird.

Im Bereich der Landwirtschaft kann der Nachweis über den Schaden auch durch die bei den Landkreisen vorliegenden Unterlagen für die EU-Direktzahlungen erfolgen.

Die Höhe der Soforthilfe Unternehmen liegt bei 5.000 Euro je Betriebsstätte.